

COVID-19

Schutzkonzept für AKAD & SfG

Gültig ab 2. November 2020

Für die Schulstandorte

- Zürich
- Bern
- Basel
- Lausanne

Version vom 31. Oktober 2020

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die AKAD & SfG erfüllen, damit wir als Bildungsorganisationen gemäss den COVID-19-Verordnungen den Schulbetrieb aufrechterhalten können. Die Vorgaben richten sich an die administrativen, technischen und pädagogischen Mitarbeitenden, die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden. Ebenso nimmt das Konzept die Vorgaben für Drittfirmen auf, die regelmässig Dienstleistungen im Rahmen des Schulbetriebs übernehmen (z.B. Mensa). Die Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller umgesetzt werden müssen.

1.2 Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und andererseits Schüler/Studierende als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

1.3 Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für (Gesundheits-)Fachpersonen sowie für diejenigen, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

1.4 Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (818.101.26)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>
- Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

2. Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

2.1 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von dort aus die Viren auf ihre Hände übertragen, und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhaltens, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mindestens 1,5 Meter Abstand halten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.


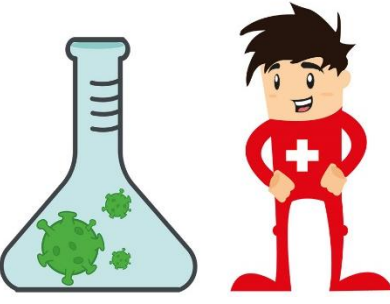
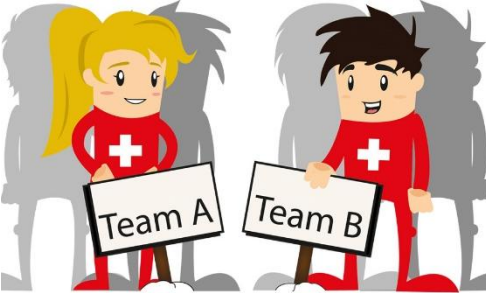

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es die Hygiene- und Verhaltensregeln der BAG-Kampagne „So schützen wir uns“

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

3. Schutzmassnahmen allgemein

Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern.

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

<p>S</p>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
<p>T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze etc.).</p>	
<p>O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p>P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe etc.).</p>	

4. Massnahmenkatalog

4.1 Grundregel

Das Schutzkonzept der AKAD & SfG stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Die AKAD & SfG und alle Betriebsverantwortlichen sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

4.1.1 Händehygiene

Alle waschen sich sofort nach dem Betreten des Schulgebäudes die Hände mit Wasser und Seife. In zweiter Linie können die Händehygienestationen (Spender mit Desinfektionsmittel) an den Schulstandorten genutzt werden. Wenn der Schulstandort in den Pausen verlassen wird, werden die Hände nach erneutem Betreten des Gebäude wieder mit Wasser und Seife gewaschen oder desinfiziert. Für die Mitarbeitenden gilt dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach jedem Kundenkontakt sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion. Wunden an Fingern werden abgedeckt oder es werden Schutzhandschuhe getragen. Vorhandene Waschbecken in den Schulzimmern sind mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern ausgerüstet. Es werden alle unnötigen Gegenstände, welche von weiteren Personen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere bei Theken und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeebereiche und Küchen), entfernt.

4.2 Distanz halten / Verwendung von Hygienemasken

4.2.1.1 Arbeit mit vermeidbarer Nähe

Besprechungen (wie beispielsweise Beratungsgespräche, Kontakte zu externen Partnern, Teamsitzungen), die nicht zwingend physisch stattfinden müssen, werden über virtuelle Konferenzen durchgeführt. Wenn Besprechungen oder Treffen physisch abgehalten werden, sind die Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen, allen voran die Mindestabstandsregel entsprechend einzuhalten.

4.2.1.2 Bewegungs- und Aufenthaltszonen, Raumteilung, Maskenpflicht im Schulgebäude

In Beratungsbereichen, Sitzungszimmern, Aufenthaltsräumen, Begegnungszonen, WC-Anlagen, Gängen, Wartebereichen wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern gewährleistet wird. Im Eingangsbereich der jeweiligen Schuladministration halten sich nicht mehr als so viele Personen auf, dass die Wahrung von je 1,5 Metern Abstand sichergestellt werden kann. Personen, mit denen ein Termin vereinbart wurde, werden direkt in einen gesonderten Raum geführt.

In Eingangsbereichen vor Theken ist – wo möglich – eine Bodenmarkierung angebracht, um zwischen in der Schuladministration anwesenden Personen und dem weiteren Personenfluss (Wartende) den gewünschten Abstand anzuzeigen. Theken beim Schulempfang sind mit Trennscheiben ausgestattet.

An allen Schulstandorten gilt auf dem gesamten Schulareal sowie in allen Räumlichkeiten uneingeschränkte Maskenpflicht für alle Personen.

Die Maskenpflicht gilt auch am Arbeitsplatz der Schuladministration, es sei denn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros).

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Sie informieren die Schulleitung und sprechen das Prozedere dazu mit der Schulleitung durch.

Am Standort Bern können Masken über einen Selecta-Automaten und am Standort Zürich über die ZFV-Mensa erworben werden.

Administrative Mitarbeitende haben für jeden Arbeitstag, der im Schulgebäude erbracht wird, ein Anrecht auf eine Hygienemaske. Die Masken werden dazu im 50er-Pack jedem administrativen Mitarbeitenden ausgehändigt, so dass jede Person den eigenen Maskenbestand aufbewahren kann. Pädagogische Mitarbeitende erhalten bei Bedarf vor dem Unterrichtseinsatz am Schulempfang eine Maske. Bevor Masken aus Behältern genommen werden, werden die Hände desinfiziert.

4.3 Contact Tracing / Klassenspiegel / Schutzmassnahmen

4.3.1.1 Schulzimmer / PC-Zimmer

Die Bestuhlung in den Schulzimmern ist wo immer möglich so eingerichtet, dass von Sitzplatz zu Sitzplatz ein Abstand von 1,5 m gewährleistet ist. Dabei sind feuerpolizeiliche Bestimmungen eingehalten.

Die Belegung kann wie folgt stattfinden:

- pro Tisch sitzt eine Person.
- an Tischen mit einer Plexiglas-Trennwand können zwei Personen sitzen

Personen, die sich in Schulzimmern aufhalten, nehmen keine eigenmächtige Umstellung der Bestuhlung vor. Plexiglas-Trennwände werden nicht verschoben.

Der Bereich für Lehrpersonen ist so gestaltet, dass 1,5 m Abstand zur Klasse eingehalten werden können.

Die Sitzplätze in den PC-Zimmern sind jeweils mit einer Trennwand voneinander abgeschirmt.

4.3.1.2 Sitzordnung, Erstellen des Klassenspiegels

Wo immer möglich, behalten die Klassen eine fixe Sitzordnung bei. Die Sitzordnung wird dokumentiert, indem zu Beginn des Unterrichts der Klassenspiegel (Aufzeichnung Tische und Namen der Schüler/Studierenden) festgehalten wird. Die Lehrperson gibt den Klassenspiegel bei der Schuladministration ab. Diese behält das Dokument 14 Tage auf und entsorgt dieses anschliessend datenschutzgerecht. Wird Contact Tracing notwendig, wird der Klassenspiegel gegenüber der zuständigen Behörde offengelegt.

4.3.1.3 Pausen

Die Lehrpersonen versuchen wo immer möglich die Pausenzeiten etwas versetzt durchzuführen.

In den Pausen sind grosse Ansammlungen ausserhalb der Unterrichtsräume auf dem Schulareal zu vermeiden. Es ist eigenverantwortlich darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

4.3.1.4 Verantwortung

Die Massnahmen in diesem Schutzkonzept sind dazu ausgelegt, grundsätzlich Ansteckungen und - falls erforderlich - kollektive Quarantänemassnahmen zu vermeiden. Zum eigenen Schutz und dem Schutz unserer Schüler / Studierenden / pädagogischen und administrativen Mitarbeitenden sowie allen weiteren Mietern an den Schulstandorten, bitten wir alle, sich an die Regeln zu halten..

4.4 Reinigung

4.4.1.1 Lüften

Die Schulteams und pädagogischen Mitarbeitenden sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Büros (mindestens vier Mal täglich für ca. zehn Minuten lüften) sowie in den Klassenzimmern.

4.4.1.2 Oberflächen und Gegenstände

Die AKAD & SfG sorgen für eine bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Die Schulteams reinigen regelmässig mit dafür handelsüblichen Desinfektionsmitteln die Arbeitsgeräte (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone), besonders bei gemeinsamer Nutzung. Lehrpersonen können über die Schuladministration Oberflächenreiniger für den Einsatz im Klassenzimmer beziehen. Geschirr wird nach dem Gebrauch direkt in die Spülmaschine gegeben. Trinkwassersysteme werden durchgespült. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig durch die Reinigungsfirma und/oder den Hauswart gereinigt.

4.4.1.3 WC-Anlagen / Waschbecken in den Schulzimmern

Der Reinigungsdienst/Hauswart sorgt täglich für die Reinigung der WC-Anlagen sowie den Waschbecken in den Schulzimmern und die fachgerechte Entsorgung des Abfalls.

In den Schulzimmern mit Waschbecken stehen Flüssigseife-Spender und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Bei der Benutzung der WC-Anlagen ist auf Folgendes zu achten:

Sind alle WC-Kabinen besetzt, wird unter Wahrung des Abstands vor der WC-Eingangstüre (im Flurbereich) gewartet.

4.4.1.4 Abfall

Durch den Reinigungsdienst/Hauswart wird zudem das regelmässige Leeren von Abfalleimern sichergestellt.

4.5 Besonders gefährdete Personen

Das Coronavirus kann für Personen ab 65 Jahren, schwangere Frauen und Erwachsene mit gewissen Vorerkrankungen gefährlich sein.

Siehe auch: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Alle administrativen Mitarbeitenden, Lehrpersonen, Schüler/-innen und Studierende, die besonders gefährdet sind, reichen bei der Schulleitung ein entsprechendes Arztattest ein.

Das Attest wird von einem Arzt/einer Ärztin ausgestellt und bezieht sich auf die Publikationen des BAG zu gefährdeten Personengruppen.

4.5.1 COVID-19: Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Administrative und pädagogische Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler / Studierende sowie Drittpersonen mit typischen Krankheitssymptomen oder bereits erkrankte Personen müssen zwingend zu Hause bleiben und die Vorschriften zur Selbstisolation gemäss BAG befolgen. Personen, die im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.

Die AKAD & SfG folgen den folgenden behördlichen Empfehlungen betreffend Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung, die für administrative und pädagogische Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler / Studierende sowie Drittpersonen gelten: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

4.6 Anreise und Aufenthalt im und um das Schulgebäude

4.6.1.1 Anreise

Benutzen Sie wenn möglich ein privates Fahrzeug anstelle von öffentlichen Verkehrsmitteln. Sollten Sie kein privates Fahrzeug zur Verfügung haben, halten Sie wenn immer möglich genügend Abstand in den öffentlichen Verkehrsmitteln und kommen Sie der Maskentragepflicht nach.

4.6.1.2 Personenaufzüge

Grundsätzlich empfehlen wir, an den Schulstandorten die Treppen zu benützen.

4.6.1.3 Aufenthalt auf dem Schulareal: Verpflegung, Rauchen

Alle sich auf dem Schulareal befindenden Personen halten beim Essen, Trinken, Rauchen (Situationen ohne Maske) jederzeit 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen. Am Schulstandort Zürich gilt für die Mensa das Schutzkonzept des ZFV. Wir halten alle dazu an, Essen nicht zu teilen.

4.7 Durchführung von Unterricht

- a) Bildungs- und Studiengänge der höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung finden ab 2. November 2020 im Fernunterricht statt. Prüfungen finden unter Einhaltung der Vorschriften am Schulstandort statt. Dazu gelten die Regeln von Veranstaltungen. Die jeweiligen Schulteams informieren die Klassen entsprechend.
- b) Lehrgänge sowie Prüfungssequenzen der Sekundarstufe 2 (berufliche Grundbildung, gym. Maturität, Berufsmaturität, Passerelle) finden wie anhin im Präsenzunterricht statt.

Lernende/Studierende, die aufgrund von Isolations-, Quarantänemassnahmen und/oder einer Risikogruppenzugehörigkeit an der Teilnahme des Präsenzunterrichts beeinträchtigt sind, setzen sich mit ihrer Schulleitung in Verbindung. Die Lehrgänge der AKAD können für diese Situationen im hybriden Unterrichtsmodell weiterhin besucht werden. Zum Unterricht bei der SfG/Careum wird in solchen Situationen durch die Schulleitung das Prozedere kommuniziert.

4.8 Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung

Die Schulleitungen sind mit ihren jeweiligen Schulteams teils innerhalb der Schulstandorte wie auch auf verschiedene Schulstandorte örtlich verteilt. Im Falle einer Quarantänemassnahme können jeweils andere Schulteams die Fortsetzung des Schulbetriebs gewährleisten. Die Schulteams der höheren Berufsbildung befinden sich mehrheitlich im Home Office. Die Stabsstellenteams der Unternehmensleitung können teils situativ ihre Tätigkeit aus dem Home Office verrichten.

4.9 Kommunikation

Die Information aller betroffenen Personen erfolgt über die eingerichteten Kommunikationskanäle. Lehr-, studiengangs- und standortspezifische Detailkonzepte werden über die Schulteams kommuniziert. BAG-Merkblätter für Schutzmassnahmen sind bei jedem Schulstandort am Eingang angebracht.

Die Unternehmensleitung instruiert regelmässig die Mitarbeitenden über die Vorschriften sowie den sicheren Umgang mit Drittpersonen. Sie achtet darauf, dass ausreichend Desinfektionsmittel sowie die genannten technischen Schutzmassnahmen zur Verfügung stehen.

Alle bisher als Anhang zum Schutzkonzept publizierten Merkblätter sind mit dieser Schutzkonzept-Version aufgehoben.

Basel/Bern/Lausanne/Zürich, 31. Oktober 2020

AKAD/SfG Unternehmensleitung

Kontaktangaben:

Claudia Zürcher

Telefon: 044 307 32 00 oder 079 479 68 88

c.zuercher@akad.ch